

Folien und Vortrag

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) - Geldleistung oder Bildungskarte?

für die Sitzung des Sozialausschusses der Stadt Bielefeld am 26.11.2019

Zum Arbeitskreis

Der AK, das sind drei Beratungsstellen und das Sozialpfarramt.

Wir beraten etwa 7.000 Leistungsberechtigte im Jahr.

Wir haben uns anlässlich der Diskussion um den Ausschluss von Ausländern von der Essener Tafel zusammgefunden, um in der Armutsdiskussion unsere Perspektive darzustellen - und das ist eher die Perspektive der Betroffenen.

Zum Thema Bildungspaket

Man muss wissen, dass die größte Gruppe der Hartz IV - Berechtigten alleinstehende Personen sind; aber die nächstgrößere Gruppe - etwa 30 % - das sind die alleinerziehenden - in der Regel - Mütter mit ihren Kindern. Denen fehlt es zunächst erstmal nur am Geld für sich und ihre Kinder.

Den Hartz IV Alltag erleben sie dann aber - wie eigentlich alle Betroffenen - als permanenten Hürdenlauf und als permanente Ausgrenzung - da fehlt es dann schnell an mehr als nur am Geld, da fehlt Akzeptanz, Zugehörigkeit, Teilhabe - oder schlicht - an Normalität.

Das ist unser Hintergrund, uns in die Diskussion um die Änderungen beim Bildungspaket einzubringen - die Perspektive der Betroffenen.

1. Folie

Bei den Leistungen aus dem Bildungspaket handelt es sich um einen Rechtsanspruch

Die BuT - Leistungen müssen bei den Kindern ankommen, ohne Diskriminierung und ohne bürokratische Hürden

Bei den Leistungen aus dem Bildungspaket handelt es sich um einen **Rechtsanspruch** von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in finanziell prekären Verhältnissen leben (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKG).

Der Rechtsanspruch muss vor Ort umgesetzt werden. Kommunale Politik und Verwaltung muss Strukturen schaffen, die dafür sorgen, dass der Rechtsanspruch in die Praxis umgesetzt wird, also dass möglichst viele berechnigte Kinder diese Leistungen erhalten.

Diese Anforderung erfüllt eine Bildungskarte nicht

2. Folie

Die Bildungskarte bietet keine Gewähr dafür, dass das BuT bei den Kindern ankommt

Zwar muss man länger suchen und die Zahlen bzw. Statistiken zum Bildungspaket sind rar gesät, aber einiges findet man doch, mit dem sich diese Aussage belegen lässt. Beispielsweise hat die Stadt Hamm laut eigener Pressemitteilung¹ an 10.500 von rund 11.500 berechtigten Kindern und Jugendlichen die „YouCard“ ausgegeben, also an rund 91 % der Berechtigten. Hätten diese 10.500 Kinder jedoch tatsächlich alle die 10,- € mtl. für soziale und kulturelle Teilhabe erhalten, dann hätte die Stadt Hamm 1.260.000 € im Jahr ausgeben müssen (12 x 10,- € x 10.500).

Tatsächlich wurden in Hamm aber nur 260.000 € für Teilhabeleistungen ausgegeben¹, bei 120 € pro Jahr sind das Leistungen für 2.166 Kids - das sind rund 20 Prozent von 10.500 Berechtigten.

In Bielefeld waren es im Jahr 2017 rund 13 Prozent der leistungsberechtigten Kinder, die die sog. Teilhabeleistungen von 10 € mtl. beantragt und wohl auch erhalten haben. Zahlen zu den Ausgaben in diesem Leistungsbereich liegen für Bielefeld leider nicht vor.

Für Schulbedarf wurden 2017 in Hamm 684.000 Euro ausgegeben. Bei 100 Euro jährl. sind das 6.840 Kinder, die diese Leistungen erhalten haben. Etwa 70 % der 11.500 berechtigten Kids dürften Schüler*innen und damit anspruchsberechtigt gewesen sein, also ca. 8.000 Kids. Damit erreicht Hamm mit der „Youcard“ beim Schulbedarf die Quote von gut 80 %. Und liegt damit im Durchschnitt (mehr aber auch nicht), denn zu diesem Prozentsatz wurde die BuT-Leistung "Schulmaterial" (die ja schon immer als Geldleistung ohne vorherigen Antrag zu erbringen war) auch bundesweit in Anspruch genommen.

Diese Zahlen rechtfertigen die Einführung einer Bildungskarte nicht.

Am Beispiel Hamm zeigt sich zudem, dass für viel Geld „Bildungskarten“ eingekauft und verteilt wurden, die dann aber von einem erheblichen Teil der Berechtigten gar nicht genutzt wurden - also salopp gesagt: „rausgeschmissenes Geld“.

3. Folie

Die Bildungskarte ist nicht geeignet, Stigmatisierung zu vermeiden

Niemand darf gezwungen sein, sich für den Bezug von Sozialleistungen in seinem persönlichen Umfeld und/oder Dritten gegenüber als „Hartz IV“ outen zu müssen.

Dadurch, dass junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder - oder deren Eltern - die Bildungskarte Dritten vorlegen müssen wird dieses **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** unterlaufen.

Nach unserer Erfahrung ist die Gefahr der Stigmatisierung einer der wichtigsten Gründe, warum Leistungsberechtigte die BuT-Leistungen bisher nicht in Anspruch nehmen.

¹ URL: <https://www.wa.de/hamm/10500-kinder-profitieren-hamm-youcard-nachhilfe-klassenfahrten-10220319.html> und <https://www.wa.de/hamm/bildungsleistungen-arme-kinder-hamm-bundesweiter-spitzenreiter-erfolgsmodell-youcard-10381687.html>

4. Folie

Die Kosten für die Bildungskarte sind nicht kalkulierbar

**Die Kosten bei Auslagerung an einen privaten Systembetreiber sind intransparent.
Das Ziel - Reduzierung der Personalkosten beim BuT-Team - wird vermutlich nicht erreicht.**

„Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende des Monats, indem der Systembetreiber der Karte die Transaktionen zusammenfasst und getrennt nach Rechtskreisen mit Einzelnachweisen dem Leistungsträger (Stadt Bielefeld) in Rechnung stellt. Nach Geldeingang beim Systembetreiber überweist dieser die Beträge an die Leistungsanbieter.“

(aus SGA-Infovorlage 1.10.2019, Seite 3)

Bei dieser umfangreichen Aufgabenstellung bestehen **erhebliche Zweifel**, ob die genannten kalkulierten Kosten ausreichend sein werden:

40.000 € für Software und Schulungen und für 20.000 Karten

60.000 € jährl. (= 5.000 € mtl.) für bis zu 50.000 Buchungen pro Monat, selbst wenn die Karte nur zu 50 % in Anspruch genommen wird (z.B. von 12.500 Kindern, die 4 von 7 möglichen Leistungen abrufen) sowie für Abrechnung mit der Stadt Bielefeld (d.h. auch mit Prüfung der Einzelnachweise durch das BuT-Team) und Auszahlung an die einzelnen Leistungsanbieter.

5. Folie

Die Bildungskarte ist nicht zukunftsfähig

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (**BMAS**) stellt auf der Grundlage eines intensiv geführten **Zukunftsdialogs** zahlreiche Handlungsfelder fest. Darunter der Zugang von Kindern und Jugendlichen zur sozialen Teilhabe. Zu den Handlungsempfehlungen stellt das BMAS unter dem Stichwort „Bildung und Teilhabe für alle verbessern“ fest:

„Zusätzlich besteht durch Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket ein Anspruch auf 15 Euro für soziale und kulturelle Aktivitäten pro Monat und für den persönlichen Schulbedarf 150 Euro pro Schuljahr, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Das BMAS strebt an, die Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen weiter zu vereinfachen, und prüft eine **pauschalierte und antragslose Auszahlung** ergänzend zu den Lebensunterhaltsleistungen für Kinder nach dem SGB II und dem SGB XII.“²

Die Geldleistung erweist sich deshalb als einzige Form, die es ermöglicht, die BuT-Leistungen den Berechtigten diskriminierungsfrei und unbürokratisch zukommen zu lassen.

² vgl. <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Zukunftsdialog/ergebnisbericht.html>, S.62

6. Folie

Wie könnte es gehen?

BuT in Form von Geldleistungen - Details zum Ablauf

1. Beim zuständigen Amt werden die Leistungsberechtigten (LB) im Rahmen des Erst- oder Weiterbewilligungsantrag persönlich und mit einem (mehrsprachigen) **Merkblatt über BuT-Leistungen** gemäß [§ 4 Abs. 2 SGB II](#) informiert und füllen (neben den diversen andere Formularen) einen **BuT-Grundantrag** aus (Beispiel: BuT-Globalantrag aus Düsseldorf im Anhang). So ist sichergestellt, dass alle Berechtigten über den BuT-Anspruch informiert werden.

2. Für den weiteren Ablauf bleibt **für die SGB II-Berechtigten das Jobcenter (JC) zuständig** (etwa 16.000 Kinder) mit dem Vorteil der „Hilfen aus einer Hand“ für die Berechtigten. Gleiches kann für SGB XII-, und AsylbLG-Berechtigte gelten - die Zuständigkeit verbleibt bei den jeweiligen Abteilungen des Sozialamtes. Für Wohngeld- und Kinderzuschlags-Berechtigte sendet die jeweilige Behörde den BuT-Grundantrag an das **BuT-Team beim Sozialamt** der Stadt Bielefeld, informiert die LB entsprechend und händigt ihnen eine Kopie des BuT-Grundantrages aus.

(Es ist aber auch möglich, dass Jobcenter und Stadt Bielefeld - wie bisher - BuT-Leistungen gemeinsam über das BuT-Team der Stadt verwalten; bei entsprechendem Personalkostenausgleich von JC an die Stadt Bielefeld.)

3. Die **Schulbedarfspauschale** von insgesamt 150 € wird nach Ausfüllen des BuT-Grundantrages „automatisch“ an die Leistungsberechtigten überwiesen - i.d.R. in den Monaten Februar (50 €) und August (100 €).

Für Kinder unter 7 Jahre ist einmalig ein Einschulungsnachweis und für Kinder über 15 Jahre - da sie ggf. nicht mehr schulpflichtig sind - jährlich eine Schulbescheinigung als Nachweis erforderlich (wie bisher auch schon).

Die **Pauschale von mtl. 15 € für Teilhabeleistungen** (außerschulische Freizeitaktivitäten) wird nach Ausfüllen des BuT-Grundantrages und Vorlage eines einfachen Nachweises (Vereinsmitgliedschaft, Zahlungsaufforderung des Anbieters, eine Quittung oder Zahlungsbeleg) direkt vom JC oder BuT-Team bis zum Ende des Bewilligungszeitraum an LB überwiesen.

Gleiches kann für die Kosten der Teilnahme an einem gemeinsamen **Mittagessen** gelten.

4. Zum **Abruf weiterer Bedarfe** reichen LB die jeweiligen geforderten Nachweise beim JC oder BuT-Team ein (z.B. Klassenfahrt->Elternbrief; Fußballverein-> Mitgliedsvertrag; OGS->Mittagsverpflegung; Ausflug zum Theater mit der Schule -> Quittung o.ä.)

Leistungen können immer auch **nachträglich** gezahlt werden, bspw. wenn Eltern eine Klassenfahrt bereits bezahlt haben.

Ausnahme: Lernförderung, bei der lt. Gesetz ausdrücklich ein gesonderter Antrag und eine Bestätigung der Schule verlangt wird. Aber auch hier muss den Leistungsanbietern und der

Schule der Sozialleistungsbezug nicht zwangsläufig bekannt gegeben werden, wenn es vom Leistungsträger nicht in entsprechender Form verlangt wird.

6. Mit Auszahlung der Leistung an LB erteilt das JC oder BuT-Team schriftlichen rechtsmittel-fähigen **Bescheid** (und natürlich auch bei Leistungsablehnung).

Die Gefahr, dass das Geld aufgrund von **Kontoüberziehung oder Kontenpfändung** nicht bei den Kindern ankommt, ist gering, da sowohl JC als auch BuT-Team die LB über die Möglich-keit eines Pfändungsschutzkontos (sog. P-Konto - [§ 850 k ZPO](#)) bei Zahlungsschwierigkeiten aufklären.

Da die Gefahr von Zahlungsschwierigkeiten sehr häufig aufgrund von **Schulden beim Jobcenter** entsteht, verzichtet das JC bei Haushalten mit Kindern darauf, Schulden aus Darlehen oder aus Überzahlungen mit den laufenden Leistungen aufzurechnen, d.h. auf die 10%-ige Kürzung der mtl. Regelsätze - zumindest bei den Kindern selbst.

Ferner werden volljährig gewordene Leistungsberechtigte über die Möglichkeit des Schuldenerlasses durch die Bestimmungen zur Minderjährigenhaftung nach [§ 1629a BGB](#) informiert.

Bei Geldleistungen besteht im Übrigen nicht die Gefahr, dass die Kinder eine Leistung nicht erhalten können, weil sie ihre Bildungskarte verlegt oder verloren haben.

7. Die **Leistungsberechtigten leiten die Beträge an die jeweiligen Leistungsanbieter weiter** (durch Barzahlung gegen Quittung, Überweisung, Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren) - ohne dass die Leistungsanbieter erfahren, dass sie das Geld aus Sozialleistungsbezug erhalten.

8. **Stichprobenkontrollen**, ob die LB die BuT-Leistungen zweckentsprechend verwendet haben, erübrigen sich in aller Regel, da sowohl SGB II- als auch SGB XII-Bezieher*innen **bei jedem Weiterbewilligungsantrag** (meist halb jährlich - oder jährlich) die Kontoauszüge der letzten 3 Monate vorlegen müssen, aus denen sich dann auch Zahlung für Freizeitaktivitäten, Klassenfahrt, Mittagsverpflegung etc. ergeben.

Für den „Arbeitskreis Soziale Verantwortung“

Marike Tabor

Erwerbslosenberatung „Perspektive für Arbeitslose“ der GAB Bielefeld

Clemens Hermeler

Verein Widerspruch e.V. - Sozialberatung

Anmeldung/Globalantrag: Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mit Abgabe des Globalantrages sichern Sie Ihren grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ab Beginn des Monats der Antragstellung für den laufenden und für künftige Bewilligungsabschnitte. Um verschiedene Einzelleistungen zu erhalten, sind eventuell weitere Nachweise erforderlich. Die Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt.

Antragstellerin/Antragsteller

Familienname	Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Telefon	E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Kontoinhaberin/Kontoinhaber (falls nicht Antragstellerin/Antragsteller)		
Kreditinstitut	IBAN	BIC

Ich beziehe

<input type="checkbox"/> Leistungen nach SGB II	Nummer der Bedarfsgemeinschaft (BG) 3 3 7 0 2 / /
<input type="checkbox"/> Leistungen nach SGB XII	Ordnungsziffer (OZ)
<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag	Kindergeldnummer
<input type="checkbox"/> Wohngeld und Kindergeld	Wohngeldnummer
<input type="checkbox"/> Leistungen nach AsylbIG	Ordnungsziffer (OZ)

Hiermit gilt bereits der Antrag für mein unten genanntes Kind/meine unten genannten Kinder auf das **Schulbedarfspaket** ausdrücklich als gestellt. Anspruch besteht ab der Einschulung. Es ist ein Nachweis über die Einschulung vorzulegen. Sobald Ihr Kind/Ihre Kinder 15 Jahre alt ist/sind, ist jährlich eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Ich beantrage hiermit Leistungen für Bildung und Teilhabe für das Kind/die Kinder:

Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Kundennummer SGB II des Kindes
1				
2				
3				
4				

Die Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist Bestandteil dieses Antrages und wurde mir ausgehändigt.

Hiermit versichere ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum Düsseldorf,	Unterschrift (Vor- und Zuname)
---------------------------	--------------------------------

Jobcenter Düsseldorf
966 BuT
Luisenstraße 105
40215 Düsseldorf

Stadtverwaltung Düsseldorf
Amt für Soziales
50/2 – BuT-Team
40200 Düsseldorf

Tabelle zu Inhalt und Änderung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

Inhalt des BuT von 2011	Änderungen zum 1.8.2019
Bildungsleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 0 bis einschließlich 24 Jahre	
Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten Übernahme der tatsächlichen Kosten für Schulfahrten, die Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden	Kosten für Schulausflüge können gesammelt für die berechtigten Schüler*innen einer Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule dies bei dem zuständigen Träger, in dessen Gebiet die Schule liegt, beantragt.
Ein- oder mehrtägige Ausflüge Übernahme der tatsächlicher Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge einer Kindertageseinrichtung (Krabbelgruppe, Kindergarten, -tagesstätte; -tagespflege oder Hort)	Keine Änderung
Schulmaterial Zuschuss zum Schulbedarf durch Zahlung von 70 € zum Schuljahresbeginn und 30 € zum 2. Halbjahr	Der Zuschuss wird auf 150 € jährlich erhöht, durch Zahlung von 100 € im August und 50 € im Februar. Die Höhe der Pauschale soll ab 2021 jedes Jahr ebenso wie die Regelsätze angepasst bzw. erhöht werden.
Schülerbeförderung Erstattung von Beförderungskosten, sofern Beförderung erforderlich, nicht aus eigenen Mitteln bestreitbar und nicht anderweitig abgedeckt ist; die Schüler*innen müssen eine Eigenbeteiligung von 5 € pro Monat zahlen	Die Eigenbeteiligung von 5 € pro Monat entfällt.
Lernförderung Übernahme der Kosten für Schüler*innen, bei denen die Erreichung des wesentlichen Lernziels (Versetzung) gefährdet ist. Die Schule muss die Notwendigkeit bestätigen.	Klarstellung, dass Nachhilfeunterricht auch unabhängig von einer konkreten Versetzungsgefährdung übernommen werden soll.
Mittagsverpflegung Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen in Schule, Kindergarten oder Hort; die Kinder müssen eine Eigenbeteiligung von 1 € pro Essen zahlen	Die Eigenbeteiligung von 1 € pro Mahlzeit entfällt.
Teilhabeleistung für Kinder und Jugendliche von 0 bis einschließlich 17 Jahre	
Pauschale von 10 € monatlich für die Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Kunst- und Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten.	Die Pauschale wird auf 15 € monatlich erhöht. Die Leistungsberechtigten müssen (nur) nachweisen, dass ihnen tatsächlich Aufwendungen entstehen. Es können auch höhere Kosten berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit Aktivitäten entstehen (z.B. neben dem mtl. Mitgliedsbeitrag im Sportverein auch die einmaligen Kosten für ein Trikot).